



Mitteilung an die regionalen Sozialdienste (RSD)

Neues Verfahren zur Informationsübermittlung bei Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer (Art. 97 Abs. 3 AuG und Art. 82 Abs. 5 VZAE)

Das KSA bittet die RSD um Kenntnisnahme des E-Mails vom 31. Mai 2010 von xxxxxxxxxx, Vorsteher des Amtes für Bevölkerung und Migration (BMA), an den Sozialdienst Darin geht es um die **Meldung ans BMA von Personen ausländischer Herkunft, die Sozialhilfe beziehen und an einer sozialen Eingliederungsmassnahme (MIS) teilnehmen.**

Sehr geehrter Herr

Infolge Ihres E-Mails habe ich mich mit Herrn Y unterhalten. Wir sind in folgendem Masse mit Ihrer Betrachtungsweise einverstanden:

Ausschlaggebend ist Art. 82 Abs. 5 VZAE. Sowohl die besagte Bestimmung wie auch die Weisungen vom Dezember 2009 bezeichnen «den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer» als Gegenstand einer unaufgeforderten Meldung an die zuständige kantonale Ausländerbehörde. Die Meldung wird also durch den Bezug der Sozialhilfe ausgelöst. Weil auch eine MIS eine Sozialhilfeleistung ist – wenn auch in Form einer nicht rückerstattungspflichtigen materiellen Hilfe – so ist sie unserem Amt zu melden, auch wenn sie nicht rückzahlungspflichtig ist. Es wäre wünschenswert, dass der RSD im entsprechenden Formular, unter «eventuelle Bemerkungen», darauf hinweist, dass die Person eine MIS besucht. Weil das BMA bei seinen Entscheiden die Gesamtheit der Gegebenheiten des jeweiligen Falls berücksichtigen muss, stellt die Teilnahme an einer MIS, die dazu beitragen kann, die Sozialhilfeunterstützung zu beenden, ein positiveres Element dar als ein rein passives Verhalten.

Mit freundlichen Grüssen

xxxxxxxxxxx
Vorsteher BMA

Freiburg, 16. Juli 2010
Kantonales Sozialamt



Kantonales Sozialamt

Amt für Bevölkerung und Migration

Freiburg, Dezember 2009

An die Sozialdienste

Neues Verfahren zur Informationsübermittlung bei Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer (Art. 97 Abs. 3 AuG und Art. 82 Abs. 5 VZAE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2008 des neuen Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ist der Grundsatz aufgestellt worden, wonach der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde (im Kanton Freiburg dem Amt für Bevölkerung und Migration, BMA) unaufgefordert Auskunft über Sachverhalte zu erteilen ist, die für die Regelung der Aufenthaltsbedingungen massgebend sein können. Vorher betraf dies hauptsächlich die Polizei-, Gerichts-, Strafuntersuchungs-, Zivilstands- und Vormundschaftsbehörden.

Im Hinblick auf die fremdenpolizeilichen Konsequenzen, die das – auch nur punktuelle - Fehlen genügender finanzieller Mittel auch haben kann, ist diese spontane Informationsübermittlung im Rahmen der Amtshilfe am 1. Januar 2009 bei der Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) noch verstärkt worden. Mit dem neuen Artikel 82 Abs. 5 VZAE ist nämlich die ausdrückliche Verpflichtung für die Sozialdienste festgeschrieben worden, dem BMA unaufgefordert von den Fällen Mitteilung zu machen, in denen Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe beziehen.

Artikel 82 Abs. 5 VZAE schreibt künftig Folgendes vor: **«Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer. Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 63 Abs. 2 AuG)».**

Damit müsste bei strikter Anwendung unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus dem BMA systematisch von allen Fällen Mitteilung gemacht werden, in denen Ausländerinnen und Ausländern Sozialhilfe gewährt wird. Dies ist aber weder sachdienlich noch verhältnismässig, vor allem wenn man an die Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung denkt (C-Ausweis) – die allein schon mehr als 65 % der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in unserem Kanton ausmachen –, für die nur eine dauerhafte und erhebliche Abhängigkeit von der Sozialhilfe eine allfällige fremdenpolizeiliche Massnahme zur Folge haben kann (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG). Ausserdem kann wie schon gesagt die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nur aus dem Grund, dass sie auf Sozialhilfe angewiesen sind, nicht widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG).

So sind das Kantonale Sozialamt (KSA) und das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) übereinstimmend zur Überzeugung gelangt, dass die Sozialdienste nur bei Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an die folgenden Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern von Amtes wegen Mitteilung machen sollen:

- Inhaberinnen und Inhaber eines L-Ausweises
- Inhaberinnen und Inhaber eines B-Ausweises
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich zu touristischen Zwecken in der Schweiz aufhalten
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtswidrig (illegal) in der Schweiz aufhalten

Was die Inhaberinnen und Inhaber eines C-Ausweises betrifft, so wird das BMA grundsätzlich die von ihm benötigten Auskünfte direkt beim KSA einholen. Für diese Ausländerkategorie ist jedoch nicht auszuschliessen, dass das BMA im Einzelfall auch weiter direkt bei den zuständigen regionalen Sozialdiensten zusätzliche Auskünfte einholt.

Für die Fälle, von denen die regionalen Sozialdienste von Amtes wegen Mitteilung zu machen haben, wird ein Formular zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung gestellt. Dieses Formular ist auf der Website des BMA zu finden (<http://admin.fr.ch/spomi/de/pub/formulare.htm>).

Die Meldung von Sozialhilfezahlungen an Ausländerinnen und Ausländer erfolgt wie bisher üblich, das heisst mit Angabe des Betrags, der gesamten Sozialhilfeschulden und des Bezugszeitraums. Falls nötig können für eine bessere Beurteilung im Einzelfall unter «Allfällige Bemerkungen» weitere Angaben gemacht werden.

Die beim BMA eingegangenen Auskünfte (systematisch bei L- und B-Ausweis sowie bei touristischem und illegalem Aufenthalt, auf Antrag bei C-Ausweis) werden nach dem jeweiligen rechtlichen Status der einzelnen Personen und in Anwendung der für das Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Grundsätze (insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit) analysiert. Diese Prüfung führt also nicht automatisch dazu, dass der Aufenthaltsstatus der betreffenden Person in Frage gestellt wird.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Sie das BMA um zusätzliche Auskünfte bitten wird, je nach Fall entweder umgehend oder auch nach Ablauf einer gewissen Zeit.

Wir bitten Sie, dieses neue Verfahren zur Informationsübermittlung möglichst rasch umzusetzen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonales Sozialamt
Der Dienstchef

Amt für Bevölkerung und Migration
Der Dienstchef

Weitere Auskünfte erteilen:

Sektor Afrika – Amerika – Asien

Telefon 026/305.15.02 (französisch) oder 026/305.15.01 (deutsch) / Fax 026/305.15.00

Sektor Europa

Telefon 026/305.15.09 (französisch) oder 026/305.15.08 (deutsch) / Fax 026/305.50.10

Anhang: ein Formular, das den regionalen Sozialdiensten zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung gestellt wird

Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an eine Ausländerin oder einen Ausländer

Gemäss Art. 97 Abs. 3 AuG und 82 Abs. 5 VZAE Meldung an das

**Amt für Bevölkerung und
Migration
Staatsangehörigkeit:
Route d'Englisberg 11
1763 Granges-Paccot**

Meldung von Amtes wegen bei Inhaberinnen und Inhaber eines L- oder B-Ausweises, bei touristischem oder illegalem Aufenthalt (unabhängig von der Staatsangehörigkeit). Bei Inhaberinnen oder Inhabern eines C-Ausweises (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) muss nur auf ausdrückliche Aufforderung des BMA Meldung gemacht werden.

Betroffene Person(en) (Name/Vorname/Geburtsdatum/Aufenthaltsstatus):

-
-
-
-
-

Betrag von: Franken im Zeitraum

Die Zahlung dieser Sozialhilfeleistung ist einmalig / punktuell

erfolgt monatlich (in diesem Fall reicht eine Meldung im Jahr)

Erstmalige Gewährung der Sozialhilfe am:

Gegenwärtiger Gesamtbetrag der Sozialhilfeschulden: Franken

Allfällige Bemerkungen:

Regionaler Sozialdienst von:

Datum und Unterschrift: